

## Informationen zur **Ausländerbeschäftigung** **Fachkräfte-Zulassung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten**

Mit 1.1.2008 steht eine Verordnung für die Zulassung von Facharbeitern und –arbeiterinnen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in Geltung.

Nach der Fachkräfte-BHZÜV 2008 dürfen im laufenden Jahr Beschäftigungsbewilligungen für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in folgenden Berufen erteilt werden:

Maurer/innen, Stukkateur(e)innen, Zimmer(er)innen, Betonbauer/innen, Pflaster(er)innen, Tiefbauer/innen, Dachdecker/innen, Platten-, Fliesenleger/innen, Glaser/innen, Bau- und Lüftungsspengler/innen, Bautischler/innen, Möbeltischler/innen, Lackierer/innen, Schmied(e)innen und Kunstschmied(e)innen, Bauschlosser/innen, Maschinenschlosser/innen, Schlosser/innen, Land- und Baumaschinentechner/innen, Werkzeug- und Schnittmacher/innen, Dreher/innen, Fräser/innen, GWH-Installateur(e)innen, Schweißer/innen, Kraftfahrzeugmechaniker/innen, Elektroinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen, Baugeräte- und Kranführer/innen, Servicestationsarbeiter/innen, Bautechniker/innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung), Maschinenbauingenieur(e)innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung) Starkstromtechniker/innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung), Heizungstechniker/innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung), Verkaufstechniker/innen, Datentechniker/innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung), Servicetechniker/innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung), Triebfahrzeugführer/innen, Flughafenarbeiter/innen und Dispatcher/innen, Fahrzeugfertiger/innen, Augenoptiker/innen, Reifenmonteur(e)innen, Fleischer/innen, Gaststättenköch(e)innen

Es handelt sich um Fachkräfte mit der Staatsangehörigkeit nachfolgender Länder:

**Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.**

Die Facharbeitskräfte müssen über einen Lehrabschluss oder eine entsprechende Berufsausbildung und eventuelle Zusatzqualifikationen (zB Schweißkurs) verfügen. Als Nachweis darüber sollten, möglichst zusammen mit dem Antrag, **Lehrbrief** und Zeugnisse in deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Die Beschäftigungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn keine geeigneten Fachkräfte am inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Das AMS ist verpflichtet, solche Personen zu suchen und dem Arbeitgeber als Ersatzkraft anzubieten. Eine Ablehnung von Ersatzkräften hat eine Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung zur Folge.

Für die Beschäftigung der FacharbeiterInnen auf Basis der Fachkräfte-Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung 2008 (Fachkräfte-BHZÜV 2008) gelten im Übrigen die Bedingungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Das heißt, dass die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten und die Arbeitnehmer sozialversichert werden müssen. Eine Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen an Arbeitskräfteüberlasser ist nicht zulässig.

Auf unserer Homepage ([www.ams.at](http://www.ams.at)) finden Sie ein eigenes Antragsformular unter der Bezeichnung „Fachkräfte-Zulassung 2008“ mit näheren Hinweisen zu den erforderlichen Unterlagen und den anfallenden Gebühren.

